

Landesanstalt für Kommunikation gibt

# Startschuß für neue Hörfunk- und Fernsehprogramme in Baden-Württemberg

**73 Frequenzen für UKW-Hörfunk sowie freie Übertragungskapazitäten in Kabelnetzen öffentlich ausgeschrieben**

Insgesamt 73 UKW-Frequenzen zur Verbreitung neuer Hörfunkprogramme sowie eine Reihe freier Übertragungskapazitäten in bestehenden Kabelnetzen stehen in Baden-Württemberg zur Nutzung durch private Veranstalter zur Verfügung. Die Landesanstalt für Kommunikation hat am Mittwoch, 13. August 1986, die neuen, technischen Übertragungsmöglichkeiten öffentlich ausgeschrieben. Dies teilte der Direktor der LfK,

Christian Schurig, am gleichen Tag in Stuttgart mit.

Mit der jetzt erfolgten öffentlichen Ausschreibung verfügbarer, neuer Übertragungskapazitäten werden zugleich alle Interessenten, die auf der Grundlage des baden-württembergischen Landesmediengesetzes neue Hörfunk- oder Fernsehprogramme veranstalten wollen, aufgefordert, bis spätestens 14. November 1986 Anträge auf Zulassung bei der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) zu stellen. Anträge, die nach der 3monatigen Ausschlussfrist eingehen, können erst bei dem nächsten Ausschreibungstermin (voraussichtlich Frühjahr 1987) bearbeitet werden.

## **Merkblatt**

zur Bekanntmachung freier Übertragungskapazitäten und zur Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Zulassung vom 13. August 1986

### **I. Allgemeines**

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg wurde am 12. Dezember 1985 vom Landtag verabschiedet und ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Dieses Gesetz eröffnet die Möglichkeit, neue private Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen in Baden-Württemberg zuzulassen. Für den privaten Rundfunk stellt das Landesmediengesetz den erforderlichen Ordnungsrahmen dar. Es enthält als Grundlagen für die private Programmveranstaltung ausführliche Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt, zum Schutz der Jugend, zum Schutz der Persönlichkeit und der Familie sowie zum Datenschutz. Darüber hinaus sind in dem Gesetz Werberegulungen und -begrenzungen enthalten. Neben der Finanzierung aus Werbung läßt das Gesetz auch andere Finanzierungsarten zu. Auf der Grundlage des Landesmediengesetzes können jedoch nicht nur neue Rundfunksendungen und -programme privater Anbieter veranstaltet und verbreitet werden. Es ermöglicht auch neuartige Nutzungsmöglichkeiten der technischen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, die sogenannten rundfunkähnlichen Kommunikationsdienste.

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen verfahrensmäßigen Erfordernisse und Informationen für die Zulassung privater Veranstalter. Dem Merkblatt beigelegt sind die hierfür wesentlichen Rechtsgrundlagen: das Landesmediengesetz Baden-Württemberg sowie die Rechtsverordnung über einen Nutzungsplan für Breitbandverteilnetze und drahtlose Frequenzen.

### **II. Übertragungskapazitäten für private Rundfunkprogramme und rundfunkähnliche Kommunikationsdienste**

Nach dem Landesmediengesetz (2. Abschnitt §§ 3 ff) stellt die Landesanstalt für Kommunikation für kabelgebundene und drahtlose Übertragungsmöglichkeiten (Kabel-Hörfunk, Kabel-Fernsehen, Hörfunk und Fernsehen über terrestrische Frequenzen, Satelliten-Rundfunk) einen Nutzungsplan auf. Dieser Nutzungsplan in Form einer Rechtsverordnung ist im Gesetzblatt Nr. 12 vom 30. Juli 1986 auf Seite 256 veröffentlicht worden. Er regelt unter anderem die Nutzung und Belegung von Übertragungskapazitäten in Breitbandverteilnetzen der Deutschen Bundespost wie auch privater Netzträger. Er schafft aber auch die Grundlage für die Nutzung des in internationalen Verhandlungen in Genf für Hörfunkveranstaltungen neu ausgewiesenen UKW-Frequenzbereichs 100 bis 108 MHz, teilweise auch neuer UKW-Frequenzen unterhalb 100 MHz. Auf der Grundlage dieses Nutzungsplans erfolgte die vom Landesmediengesetz vorgesehene Bekanntmachung von Übertragungskapazitäten und die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Zulassung (siehe Staatsanzeiger Nr. 65 vom 13. August 1986). Bekanntgemacht und ausgeschrieben wurden folgende Übertragungsmöglichkeiten:

#### **1. Kanäle zur Übertragung von Fernsehprogrammen in Breitbandverteilnetzen**

Zwei Kanäle im Standardbereich IIIb gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nutzungsplan-VO. Es handelt sich hierbei um Kanäle in einem Bereich, der auch mit älteren Fernsehgeräten empfangen werden kann. Sollten im Verbreitungsgebiet eines Kabelnetzes diese beiden Kanäle zur Berücksichtigung der Veranstalterwünsche nicht ausreichen, beabsichtigt die Landesanstalt für